

DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE

25

ZUM ENTZUG DER
KIRCHLICHEN
LEHRBEFUGNIS
PROFESSOR
DR. HANS KÜNGS

- Gemeinsames Kanzelwort
der deutschen Bischöfe
- Erklärung der deutschen Bischöfe

7. Januar 1980

Gemeinsames Kanzelwort der deutschen Bischöfe

Papst und Bischöfe hatten in der Auseinandersetzung mit Professor Hans Küng eine wichtige Entscheidung zu treffen. Diesem mußte der Auftrag entzogen werden, im Namen der Kirche Theologie zu lehren. Vielen Suchenden und Fragenden hat Professor Küng Zugänge zu religiösen Grundfragen erschlossen, bei vielen Gläubigen haben von ihm vorgebrachte Auffassungen aber auch Verwirrung gestiftet.

Wir deutschen Bischöfe sehen uns, in voller Einheit mit dem Papst, trotz langjähriger Klärungs- und Gesprächsversuche leider dazu gezwungen, festzustellen: Professor Küng vertritt in wichtigen Punkten des Glaubens Lehrmeinungen, die im Gegensatz zur verbindlichen Lehre der Kirche stehen. Solange dies der Fall ist, kann er nicht im Namen der Kirche theologischer Lehrer sein. Wir beurteilen nicht, was Professor Küng persönlich glaubt, sondern was er schreibt und vorträgt.

Vieles und Unterschiedliches wurde in den letzten Wochen zum Fall Küng geäußert. Ist es im Verfahren gegen ihn gerecht zugegangen? Handelt es sich bei den Streitpunkten nicht doch um Randprobleme? Geht die Kirche hinter das II. Vatikanische Konzil zurück? Wie steht es mit der Freiheit in der Kirche? Wir Bischöfe schulden den Gläubigen und der Öffentlichkeit ein klärendes, helfendes Wort. Dieses kurze Kanzelwort kann freilich nur einige Punkte berühren. Näheres haben wir in einer ausführlichen Erklärung dargelegt.

1. Im Vordergrund der Auseinandersetzungen steht das Wort „Unfehlbar“. Daß niemand in der Kirche, auch nicht der Papst, in all seinem Sprechen und Tun von Irrtum und Fehlern verschont bleibt, ist selbstverständlich. Davon handelt die Lehre von der Unfehlbarkeit in der Kirche nicht. Sie sagt vielmehr: Wem der Papst als oberster Lehrer der Kirche oder ein allgemeines Konzil oder die Bischöfe in Einmütigkeit mit dem Papst etwas als von Gott geoffenbart feststellen und zu glauben vorlegen, dann bewahrt sie der Beistand des Heiligen Geistes vor einem Irrtum (vgl. GL 25). Das aber zieht Professor Küng in Zweifel. Dabei ist ihm selber deutlich, wie sehr die Frage nach der Unfehlbarkeit in der Kirche die Grundlagen von Glauben, Kirche und Theologie betrifft.

2. Wiederholt betont Professor Küng, er wolle die verbindliche Lehre der Kirche nicht bestreiten, sondern nur „Anfragen“ an sie richten. Es ist aber ein erheblicher Unterschied, ob man fragt, was eine Aussage bedeutet und wie sie zu begründen ist, oder ob man diese Aussage selbst in Frage stellt und somit bezweifelt. Professor Küng zieht aber eindeutig verbindliche kirchliche Lehre in Zweifel.

3. Ist die Unfehlbarkeit in der Kirche nicht eine Randfrage? Für den Glauben und die Theologie ist es entscheidend, daß jeder weiß, worauf er sich im Gott geschuldeten Gehorsam des Glaubens verlassen kann und muß. Daher ist es keine Nebensache, ob Gott dem Lehramt des Papstes und der Bischöfe jenen Beistand zusagt, der in letzten Glaubensfragen den Irrtum ausschließt und uns dadurch jene Gewißheit im Glauben gibt, auf die wir unser Leben und unsere Hoffnung gründen. Natürlich sind alle menschlichen Aussagen, auch jene der Offenbarung und der Kirche, begrenzt. Doch Begrenzung und Irrtum sind verschiedene Dinge.

4. Wenn wir uns auf die verbindliche Aussage der Kirche nicht mit letzter Gewißheit verlassen können, dann kann sogar in Zweifel gezogen werden, wer Jesus Christus ist. Hat Gott wirklich sich selbst für uns hingegeben, indem sein ewiger, ihm wesensgleicher Sohn unser Menschsein annahm und für uns starb? Dies ist der Glaube, der unser Leben und Sterben trägt. Ihn haben die großen Konzilien des christlichen Altertums in endgültiger Weise verkündigt; sie legen darin verbindlich die zentrale Botschaft des Neuen Testaments aus. Ihr Bekenntnis ist und bleibt Grundlage für unser ganzes Glauben und Leben als Christen. Wir machen uns dies Bekenntnis zu eigen im Credo der Heiligen Messe: „Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater.“ Professor Küngs Aussagen bleiben – trotz aller Versuche des kirchlichen Amtes, im Gespräch mit ihm Klärung und Eindeutigkeit zu erzielen – hinter dem zurück, was Heilige Schrift, Glaubensbekenntnis, Konzilien und Liturgie von Jesus Christus bezeugen.

5. Immer wieder wird die Frage laut, ob das Verfahren gegen Professor Küng gerecht war. Wir geben gerne zu, daß kirchliche Verfahrensordnungen verbessert werden können. Doch müssen wir eindeutig antworten: Das Verfahren war gerecht. Und es ist nicht gerecht, die Sache, um die es in der Auseinandersetzung mit Professor Küng geht, hinter die Verfahrensfragen zurückzustellen.

Eine breite theologische Diskussion wurde in der Öffentlichkeit über die Meinungen von Professor Küng zur Lehre von Jesus Christus und zur Unfehlbarkeit in der Kirche geführt. Eine große Zahl von Fachkollegen hat eine kritische Stellung gegenüber den Auffassungen von Professor Küng bezogen.

Sehr viele Briefe, Gespräche, Gesprächseinladungen seitens des Apostolischen Stuhles und der Bischöfe konnten nicht erreichen, daß Professor Küng den notwendigen Beitrag zur Klärung der strittigen Punkte leistete. Weil Professor Küng erkennen ließ, daß er bereit sei, seine Aussagen zu überprüfen, hat die römische Glaubenskongregation am 15. Februar 1975 auf einen Widerruf verzichtet und ihn statt dessen ermahnt, seine Meinungen, die mit dem kirchlichen Lehramt nicht übereinstimmen, nicht zu wiederholen. Professor Küng hat sich nicht daran gehalten. In einer Veröffentlichung von 1979 deutet er den Nichtentzug der kirchlichen Lehrerlaubnis als Zeichen dafür, daß sich das kirchliche Lehramt seiner Sache in Fragen der Unfehlbarkeit selber nicht sicher sei. Damit sahen sich Papst und Bischöfe genötigt, zu handeln. Sie mußten feststellen: Solange Professor Küng der verbindlichen Lehre der Kirche widerspricht, kann er nicht im Auftrag der Kirche Theologie lehren.

Hier von einer Menschenrechtsverletzung oder von Inquisitionsmethoden zu sprechen, ist unsachlich. Wer die Dokumentation der Deutschen Bischofskonferenz zum Fall Küng und gerade auch die Bemühungen der letzten Wochen zur Kenntnis nimmt, wird sich von der aufrichtigen Gesprächsbereitschaft des kirchlichen Amtes überzeugen können. Um so bedauerlicher ist es, daß es beim Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis für Professor Küng bleiben mußte. Aber wir alle geben zusammen mit dem Heiligen Vater die Hoffnung nicht auf, daß Professor Küng seine Haltung und Meinung revidieren wird.

6. Zum Schluß möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen: Die Kirche braucht die theologische Wissenschaft und die Theologen. Das Fundament der Theologie ist der verbindliche Glaube der Kirche. Aber dieser Glaube muß theologisch durchdrungen, entfaltet und begründet werden. Diese Aufgabe der Theologie ist für die Kirche lebenswichtig. So ist der Dialog zwischen kirchlichem Amt und Theologie unerläßlich. Wir werden uns nicht beirren lassen, ihn auch weiterhin zu suchen.

Wir deutschen Bischöfe bekräftigen unsere volle Einheit mit dem Heiligen Vater und miteinander. Die Anbetung des menschengewordenen Gottessohnes, das Bekenntnis zu

ihm gemäß dem Credo der Kirche, das Ja zur Gabe des Geistes, der seine Kirche vor Irrtum im Glauben bewahrt, eint uns und alle Gläubigen. Wahren wir diese Einheit, beten wir für diese Einheit.

Würzburg, 7. 1. 1980

Klaus Hemmerle, Bischof von Aachen – Josef Stimpfle, Bischof von Augsburg – Elmar Maria Kredel, Erzbischof von Bamberg – Prälater Dr. Johannes Tobei, Beauftragter des Bistums Berlin – Alois Brems, Bischof von Eichstätt – Franz Hengsbach, Bischof von Essen – Oskar Saier, Erzbischof von Freiburg – Eduard Schick, Bischof von Fulda – Heinrich Maria Janssen, Bischof von Hildesheim – Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln – Wilhelm Kempf, Bischof von Limburg – Hermann Kardinal Volk, Bischof von Mainz – Joseph Kardinal Ratzinger, Erzbischof von München und Freising – Reinhard Lettmann, Kapitelsvikar, Weihbischof in Münster – Helmut Hermann Wittler, Bischof von Osnabrück – Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn – Antonius Hofmann, Bischof von Passau – Rudolf Graber, Bischof von Regensburg – Georg Moser, Bischof von Rottenburg – Friedrich Wetter, Bischof von Speyer – Bernhard Stein, Bischof von Trier – Paul Werner Scheele, Bischof von Würzburg

Erklärung der deutschen Bischöfe

Die Entscheidung der Kirche, Herrn Professor Dr. Hans Küng die kirchliche Lehrbefugnis zu entziehen, hat in der inner- und außerkirchlichen Öffentlichkeit großes Aufsehen erregt. Wir haben viele besorgte, freilich auch viele zustimmende schriftliche Äußerungen erhalten. Unmittelbar nach der Weihnachtszeit haben wir uns in einer eigens einberufenen Sitzung zusammengefunden, um Ihnen allen ein gemeinsames Wort der Klärung und Orientierung zu sagen, das wir einstimmig verabschiedet haben.

1. Eine fast zehnjährige Vorgeschichte

Weil die Entstehung des Konfliktes trotz eines erheblichen Informationsangebotes an die Medien nicht überall in gleicher Weise bekannt ist, sollen kurz die wichtigsten Stationen einer mühevollen Auseinandersetzung genannt werden. Die Deutsche Bischofskonferenz hat in einer umfangreichen Dokumentation alle wichtigen Vorgänge der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, damit sie sich ein vorurteilsloses Bild der vielfältigen Bemühungen machen kann.

Bereits im Mai 1968 wird Professor Küng von der römischen Glaubenskongregation zu einem Gespräch über sein Buch „Die Kirche“ eingeladen (vgl. Dok. Anl. 1). Ein Treffen kommt nicht zustande, Professor Küng gibt auch nicht die erbetene inhaltsbezogene schriftliche Stellungnahme ab. Im Juli 1971 wird ein Lehrverfahren gegen das Buch „Unfehlbar?“ eröffnet; zugleich wird eine Liste von Einwänden und Schwierigkeiten mit der Bitte um Beantwortung übersandt (vgl. Dok. Anl. 19). Als nach zwei Jahren trotz erneuter Einladungen kein Sachgespräch stattfindet, veröffentlicht die Glaubenskongregation das Lehrschreiben „Mysterium ecclesiae“, das ohne Nennung eines Namens und ohne Androhung von Maßnahmen die in Frage stehenden Glaubenswahrheiten positiv klären wollte. Als das Professor Küng auch noch nach Veröffentlichung dieser Erklärung angebotene Gespräch (vgl. Dok. Anl. 23 u. 24) in den folgenden zwei Jahren nicht verwirklicht werden kann, entschließt sich die Glaubenskongregation am 15. Februar 1975 (vgl. Dok. Anl. 35) im Auftrag von Papst Paul VI. zu einem unge-

wöhnlichen Schritt: Sie ermahnt den Theologen, „solche Lehrmeinungen nicht weiter zu vertreten“ und sieht einstweilen von einem weiteren Vorgehen ab, d. h. sie stellt das Verfahren „für jetzt“ ein. Professor Küng hatte den Weg dafür eröffnet, als er im September 1974 der Glaubenskongregation mitteilte, (vgl. Dok. Anl. 32) bei einer „Bedenkzeit“ schließe er nicht aus, daß sich seine Lehrmeinung im Laufe der Zeit der des Lehramtes „angleichen“ könne. Diese rechtlich sonst nicht vorgesehene Lösung hat Professor Küng im Frühjahr 1979 faktisch dadurch einseitig aufgekündigt, daß er seine bisherigen Thesen über die Unfehlbarkeit in der Kirche in verschärfter Form vorgelegt hat (vgl. Dok. Anl. 55). Unabhängig von diesem Verfahren der römischen Glaubenskongregation hat die Deutsche Bischofskonferenz von 1976 bis 1977 vergeblich eine weitere Klärung der Lehre Professor Küngs über Jesus Christus versucht (vgl. Dok. Anl. 43 ff.). Seit 1970 häuften sich darüber hinaus öffentliche Aufrufe Küngs zum Handeln gegen die geltende kirchliche Ordnung (Mischehenregelung, Ämteranerkennung, Abendmahlsgemeinschaft, Zölibat, Weihe von Frauen zum priesterlichen Amt usw.) (vgl. z. B. Dok. Anl. 10).

Trotz drängender Bitten kam kein Kolloquium mit Rom zustande. Die Gespräche mit der Deutschen Bischofskonferenz brachten keine ausreichende Klärung. Auch eine langandauernde theologische Diskussion hat Professor Küng nicht zu Ergänzungen, die er selbst als notwendig zugab, oder gar zu Korrekturen bewegen können. Alle verfügbaren Mittel einer im Dialog zu erfolgenden Klärung wurden von der Glaubenskongregation und von der Deutschen Bischofskonferenz ausgeschöpft. Der Heilige Vater setzte den Vollzug der „Erklärung“ zu einer nochmaligen Überprüfung in einer ungewöhnlichen Maßnahme aus. Selbst einen Tag vor dem Gespräch einer Delegation der deutschen Bischöfe mit Papst Johannes Paul II. am 28. Dezember 1979 hat Küng der dringlichen Bitte des zuständigen Ortsbischofs von Rottenburg-Stuttgart um einige inhaltliche Präzisierungen durch einen Mitarbeiter eine glatte Absage erteilen lassen (vgl. Dok. Anl. 62/63). Damit war die bekannte Entscheidung unumgänglich geworden.

2. Sachgründe für die kirchliche Entscheidung

In den Meinungsäußerungen seit dem 18. Dezember 1979, der Bekanntgabe der Entscheidung, standen die Ereignisse selbst im Vordergrund, die Sachfragen drohten ihnen gegenüber fast unterzugehen. Worum geht es?

a) Es geht nicht nur um die Unfehlbarkeit des Papstes, sondern der ganzen Kirche, ja sogar um die Wahrheit der Heiligen Schrift. Professor Küng anerkennt, daß der Kirche Jesu Christi ein grundlegendes Bleiben in der Wahrheit Gottes zugesagt ist. Fast alle christlichen Kirchen und die kirchlichen Gemeinschaften bejahen in ihren Bekenntnisaussagen dieses Gehaltensein der Kirche in der unverbrüchlichen Treue Gottes. Er hat sich in Jesus Christus ein für allemal der Welt zugewendet und das Wort des Heils seiner Kirche zur treuen Bewahrung und richtigen Auslegung durch den Gang der Zeiten anvertraut. Diese Unzerstörbarkeit der Kirche in der verheißenen Wahrheit Gottes schließt freilich einzelne Irrtümer nicht aus. Professor Küng glaubt denn auch, daß ein solches pauschales Bleiben in der Wahrheit genüge. Ja – und das macht nun den Kern seiner These aus – dies sei vereinbar mit faktischen Irrtümern in Glaubensentscheidungen, die das kirchliche Lehramt als unwiderruflich erlassen habe. Professor Küng leugnet so, daß die „Unzerstörbarkeit der Kirche in Wahrheit an bestimmte Sätze oder Instanzen gebunden ist“. Damit zieht er nicht nur die Unfehlbarkeit des Papstes in Zweifel, sondern zuvor und viel grundlegender die geistgewirkte Gabe einer Bewahrung der Kirche in der Wahrheit Gottes. Eine Abwehr von Irrtümern durch einen aktiven Schutz des Glaubensgutes und erst recht eine endgültige Entscheidung in Glaubensfragen wären faktisch nicht mehr möglich.

b) Mit dieser Grundthese verdunkelt Professor Küng zwei weitere Dimensionen des christlichen Glaubens. Zu diesen gehören das entschiedene Bekenntnis des Glaubens und eine Gewißheit, die sich durch Leben und Tod hindurch bewährt. Darum ist von Anfang an mit dem biblischen Glauben das ins verbindliche Wort gebrachte Credo eng verbunden. Nur so kann der Christ durch die Zuverlässigkeit des Glaubens Freude und Zuversicht auch in schwierigen Situationen haben. Daran halten auch nichtkatholische christliche Kirchen und kirchliche Gemeinschaften fest. Professor Küng bestreitet nicht, daß der Glaube auf Bekenntnisformeln angewiesen ist. Jedoch zieht er die bleibende Gültigkeit letztverbindlicher Aussagen in Zweifel. Selbstverständlich bestreitet die Kirche nicht, daß solche Glaubensaussagen von ihrem früheren Verständnishorizont her begriffen, tiefer gedeutet und pastoral neu erschlossen werden können und müssen.

Mit diesen Grundthesen hängt eine zweite Schwierigkeit eng zusammen: Bei Professor Küng ist nicht mehr klar, daß die Kirche in ihren amtlichen Instanzen (Bischöfssynode, Konzil, Papst) angesichts einer bestimmten geschichtlichen Situation das christliche Glaubensbekenntnis in einem verpflichtenden Spruch auf eine legitime Weise und unter festumschriebenen Bedingungen untrüglich auszulegen vermag (vgl. Kirchenkonstitution des II. Vatikanischen Konzils „Lumen gentium“, Art. 25). Die zuständigen Amtsträger handeln in solchen Situationen nicht aus beliebiger Machtvollkommenheit, sondern sie sind amtliche und öffentliche Zeugen für die Reinheit des lebendigen Glaubensgutes. Sie sind sprechender Mund für das Glaubenszeugnis der Gesamtkirche. Ihre öffentliche kirchliche Funktion ist also an die Botschaft des Glaubens gebunden. „Das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm“ (Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung des II. Vatikanischen Konzils, Art. 10). Die Kirche war von jeher überzeugt, daß dem verantwortlichen Amt bei dieser spezifischen Entfaltung des Zeugendienstes ein besonderer Beistand des Heiligen Geistes gegeben ist. Von einer willkürlichen und selbstgefälligen Herrschaftsausübung des kirchlichen Lehramtes kann nicht die Rede sein.

c) Diese Elemente des Glaubensverständnisses sammeln sich im Begriff der Unfehlbarkeit in der Kirche. Sie ist sicher kein so zentraler Glaubensinhalt wie die Gottesfrage und die Auferstehung Jesu Christi, aber darum ist sie noch lange kein „Randdogma“. Sie dient der Wahrheitsfindung und der Zuverlässigkeit amtlicher Verkündigung und kommt so den Gliedern der Kirche mehr indirekt zugute. Der Gläubige hat ein Recht auf eine volle und eindeutige Darstellung unveräußerlicher Glaubenswahrheiten. Und darum gibt die theologische Stellungnahme zu letztverbindlichen Glaubensaussagen einen tiefen Einblick in das innere Verständnis von Offenbarung und Geschichte, Geist und Kirche, Amt und Wort. Wenn hier etwas nicht stimmt, zeigen sich gefährliche, wenn auch zunächst kaum erkennbare Risse im Fundament einer Theologie und auch im Glaubensbewußtsein der Gemeinde. Wir deutschen Bischöfe haben bereits in einer ausführlichen Erklärung vom 17. Februar 1975 auf solche Konsequenzen in der theologischen Methode Professor Küngs hingewiesen (vgl. Dok. Anl. 36). Auch dies war vergebens.

d) Diese Mängel werden vor allem in Professor Küngs Äußerungen über die Person Jesu Christi offenbar. Er möchte zwar „an den großen Intentionen und Gehalten der ökumenischen Konzilien“ festhalten, aber seine konkreten Aussagen über die Göttlichkeit Jesu Christi und die Dreifaltigkeit Gottes bleiben hinter dem Inhalt des überlieferten Glaubens zurück. Es ist z. B. nicht falsch, aber es genügt nicht zu sagen, „daß in der Geschichte Jesu Christi wahrhaft Gott und Mensch im Spiel sind“. Für den christlichen Glauben ist das Bekenntnis entscheidend, daß Jesus Christus in uneingeschränkter Weise und von Ewigkeit her das Wort Gottes ist. „Wir glauben ... an den einen

Herrn Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, aus dem Vater geboren vor aller Zeit: Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater.“

Diese Worte des Großen Glaubensbekenntnisses muß man dem heutigen Menschen gewiß zu erschließen versuchen. Der Theologe darf gerade an diesem entscheidenden Punkt des christlichen Bekenntnisses aber nie undeutlich werden. Es geht dabei nämlich um die Wahrheit unseres Heils: Wenn in Jesus Christus nicht Gott selbst sich den Menschen zugewendet hat, dann kann Jesus Christus uns auch nicht von Sünde und Tod erlösen. Hier sind sich alle christlichen Kirchen einig. Alle Aussagen über das Menschsein Jesu und seine beispielhafte Menschlichkeit sind für den Glauben nur voll bedeutsam, wenn sie innerlich mit dem uneingeschränkten Bekenntnis „wahrer Gott“ verbunden sind. Die römische Erklärung führt als Begründung für den Entzug der Lehrbefugnis die christologische Frage nicht formell als Hauptpunkt an. Dies geschieht so aus verfahrensrechtlichen Gründen, weil das fast zehnjährige Lehrverfahren diese Probleme nicht einbezogen hatte. Diese beiläufige Erwähnung besagt jedoch nicht, diese und andere Mängel (z. B. im Blick auf die Mutter Gottes und die Sakramente) seien weniger ernst zu nehmen. Auf deren sachliche Bedeutung hat die Deutsche Bischofskonferenz in ihrem „Wort an die in der Glaubensverkündigung Stehenden“ zum Buch „Christ sein“ am 14. November 1977 eingehend hingewiesen. Gerade in ökumenischer Hinsicht sind diese Zusammenhänge wichtig (vgl. Die deutschen Bischöfe, Nr. 13).

3. Einordnung und Konsequenzen

Eine Entscheidung wurde nach den erfolglosen Bemühungen um eine Klärung vor allem wegen der wichtigen Sachfragen unumgänglich. Alle an dieser Entscheidung Beteiligten waren sich der pastoralen Tragweite schmerzlich bewußt. Küngs theologische Arbeit wurde nicht im ganzen, sondern nur an den genannten Punkten zurückgewiesen. Die pastorale Zielsetzung seiner Arbeit wurde von uns bereits früher durchaus anerkannt. Es geht nicht um eine pauschale Ablehnung seiner Theologie. Aber es wurde inmitten der Kirche zu einem allmählich unerträglichen Selbstwiderspruch, daß ein einflußreicher Theologe, der im Namen der Kirche lehrt und künftige Priester bzw. Laien-theologen ausbildet, über Jahre hinweg gegen den übernommenen Auftrag handelt. Es geht um die unversehrte Weitergabe des katholischen Glaubensgutes an andere Generationen, nicht um einen römischen Machtanspruch oder um die Selbsterhaltung eines Systems.

Wir verstehen die Besorgnis vieler. Wir bitten jedoch um Vertrauen, wenn wir mit Papst Johannes Paul II. erklären: Wir wollen im Verhältnis zwischen Lehramt und Theologie unbeirrt den Geist des gegenseitigen Verstehens und Gesprächs pflegen. Niemand kann und will hinter Buchstaben und Geist des II. Vatikanischen Konzils zurück. Wir sind nicht ängstlich und eng gegenüber notwendigen Fragen und Forschungen in der Theologie. Im Gegenteil: Bis in die jüngste Vergangenheit hinein werden Schwierigkeiten zwischen Theologie und kirchlichem Amt – oft von der Öffentlichkeit unbemerkt – in versöhnlicher Weise ausgetragen. Sehen Sie bitte die Angelegenheit von Professor Küng als einen sehr konkreten Ausnahmefall, für den wir uns fast zehn Jahre um eine gütliche Bereinigung eingesetzt haben. Wir werden diesen Stil keinesfalls wieder aufgeben. Auch der Papst und seine Kongregationen wollen dies nicht. Aber wir können auch nicht unsere Aufgabe der Bewahrung des Glaubens untreu werden, über deren Erfüllung wir beim Gericht des Herrn Rechenschaft ablegen müssen. Der Theologe hat bei Antritt seines Amtes das Vertrauen erhalten, den lebendigen Glauben der Kirche zu lehren. Es bleibt ihm dabei ein weites Feld eigenen Fragens und neuen Forschens. Er soll jedoch nicht vergessen, daß er zur Auferbauung der Kirche arbeitet. Ob ihm dies gelingt, darüber kann nicht nur er allein befinden. Wenn er das erhaltene Ver-

trauen einseitig bricht, sich selbst zum Maßstab macht und darum seine Lehrbefugnis widerrufen werden muß, ist es eine täuschende Unredlichkeit, von einer Verletzung der Menschenrechte zu sprechen. Die Meinungsfreiheit von Professor Küng ist nämlich nicht eingeschränkt.

Oft ist die ökumenische Dimension des Konflikts angesprochen worden. Es geht dabei nicht ausschließlich, ja nicht einmal in erster Linie um katholische Sonderlehren. Vielmehr stehen mit der Frage nach der unwiderruflichen Wahrheit der Bibel und des Bekenntnisses der altkirchlichen Konzilien genuin christliche Grundfragen zur Entscheidung an. Mit dem Einstehen für das unverkürzte Christusbekenntnis glauben wir vielmehr der ganzen Ökumene einen Dienst zu tun.

Wir wollen hinter das Erreichte nicht zurück, aber wir wollen auch keine unverantwortlichen Schritte tun, die in Wahrheit keinen Fortschritt bedeuten. Wir alle kommen näher zusammen, wenn wir Jesus Christus ähnlicher werden. Dafür müssen wir uns ändern. Eine Selbstaufgabe, die dem jeweiligen Partner das eigene Gesicht rauben würde, hilft keinem auf der Suche nach Einheit. Wir danken vielen evangelischen Schwestern und Brüdern für ihre diskrete Sorge, wenn im Nachbarhaus ein Familienkonflikt ausgeht. Sie selber wissen nur zu gut, daß unsere Fragen und Nöte – vielleicht in verwandelter Form – auch ihre Probleme sind. Auch sie sind gelegentlich genötigt, Lehrzuchtverfahren, wie es in ihrer Sprache heißt, auszuüben.

Wir danken den Theologen für ihre mühselige und selbstlose Arbeit. Wir bitten sie um Geduld und Besonnenheit beim öffentlichen Angebot ihrer Hypothesen. Selbstdisziplin in wahrer Freiheit und in selbstkritischer, gegenseitiger Ergänzung ist besser als Lehrverfahren.

Alle Glieder unserer Kirche und alle an der Sache Interessierten bitten wir um eine nüchterne Beurteilung der getroffenen Entscheidung. Man kann nicht nach Liebe rufen, ohne sich zugleich um die Wahrheit zu sorgen. Toleranz bedeutet keinen Verzicht auf Wahrheitsfindung. Pluralismus der Theologie ist nicht möglich ohne die erforderliche Einheit im Glaubensbekenntnis. Mißtrauen Sie Schlagworten und Agitationen, welche auf die Dauer den Frieden und die Einheit der Kirche gefährden können.

Wir sind uns der besonderen Verantwortung gegenüber der Gesamtkirche bewußt, in enger Verbindung mit Papst Johannes Paul II., dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart und allen Gläubigen dieser Diözese. Wir bitten Sie schließlich um Ihr Gebet, damit Gott seine Kirche vor Schaden und vor Zwietracht bewahre.

Würzburg, 7. 1. 1980

Klaus Hemmerle, Bischof von Aachen – Josef Stimpfle, Bischof von Augsburg – Elmar Maria Kredel, Erzbischof von Bamberg – Prälat Dr. Johannes Tobei, Beauftragter des Bistums Berlin – Alois Brems, Bischof von Eichstätt – Franz Hengsbach, Bischof von Essen – Oskar Saier, Erzbischof von Freiburg – Eduard Schick, Bischof von Fulda – Heinrich Maria Janssen, Bischof von Hildesheim – Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln – Wilhelm Kempf, Bischof von Limburg – Hermann Kardinal Volk, Bischof von Mainz – Joseph Kardinal Ratzinger, Erzbischof von München und Freising – Reinhard Lettmann, Kapitelsvikar, Weihbischof in Münster – Helmut Hermann Wittler, Bischof von Osnabrück – Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn – Antonius Hofmann, Bischof von Passau – Rudolf Graber, Bischof von Regensburg – Georg Moser, Bischof von Rottenburg – Friedrich Wetter, Bischof von Speyer – Bernhard Stein, Bischof von Trier – Paul Werner Scheele, Bischof von Würzburg